



## **Weisung**

# **Besuch von kantonalen Aus- und Weiterbildungskursen**

## Inhaltsverzeichnis

1. Ausgangslage .....	3
1.1 Allgemeines .....	3
2. Gesetzliche Grundlagen .....	3
2.1 Kanton Obwalden .....	3
2.2 Kanton Nidwalden .....	3
2.3 Feuerwehr Koordination Schweiz (FKS) .....	4
3. Planung .....	4
3.1 Feuerwehrinspektorat .....	4
3.2 Feuerwehren .....	4
3.3 Angehörige der Feuerwehren .....	4
4. Umsetzung .....	4
4.1 Kursanmeldungen .....	4
4.2 Aufgebote .....	4

## 1. Ausgangslage

### 1.1 Allgemeines

Der Besuch von kantonalen Aus- und Weiterbildungskursen wird durch das Feuerwehriinspektorat vorgeschrieben.

## 2. Gesetzliche Grundlagen

### 2.1 Kanton Obwalden

- Gesetz über den vorbeugenden Brandschutz und die Feuerwehr (Feuerwehrgesetz GBD 546.1)
  - Art. 15; Aufgaben des Kantons
    - a. Im Allgemeinen  
Der Kanton:
      - a. koordiniert, regelt und überwacht die Organisation, die Ausrüstung, die Ausbildung und den Einsatz der Gemeindefeuerwehr;
      - b. ist für die Erfüllung der Stützpunktaufgaben verantwortlich
  - Art. 21; Ausbildung  
Der Kanton:
    - a. führt die Grund- und Wiederholungskurse für die Feuerwehrkader und die Spezialistinnen und Spezialisten durch;
  - Art. 25; Feuerwehrdienst
    - <sup>3</sup> Alle Dienstpflichtigen haben den Dienst persönlich zu leisten und die notwendigen Ausbildungsdienste zu bestehen. Sie können zum Besuch von Kader- und Spezialistenkursen sowie zur Übernahme der entsprechenden Funktionen verpflichtet werden.

### 2.2 Kanton Nidwalden

- Gesetz über den Brandschutz und die Feuerwehr (Brandschutz- und Feuerwehrgesetz, BFG)
  - Art. 35; 2. Dienstpflicht, Entschädigung
    - 1 Jeder Dienstleistende ist verpflichtet, den ihm aufgetragenen Dienst auszuführen, die überbundene Funktion zu übernehmen sowie die vorgeschriebenen Übungen und Kurse zu besuchen.
- Vollzugsverordnung zum Gesetz über den Brandschutz und die Feuerwehr (Brandschutz- und Feuerwehrverordnung, BFV)
  - § 13; Weisungen
    - Das Feuerwehriinspektorat kann gestützt auf die Grundsätze der Feuerwehr Koordination Schweiz (FKS) Weisungen erlassen über:
      - 3. die Aus- und Weiterbildung der Angehörigen der Feuerwehren (Übungs- und Kurswesen)
  - § 22; 2. Weiterbildungskurse
    - Das Feuerwehriinspektorat führt folgende Kurse durch:
      - 1. jährliche regionale Weiterbildungskurse von mindestens einem halben Tag Dauer für das Feuerwehrikader;

### 2.3 *Feuerwehr Koordination Schweiz (FKS)*

#### - Grundsatz VI; Die Aus- und Weiterbildung

Einsatzbezogene Ausbildung. Übergeordnetes Ziel der Ausbildung ist, dass die Feuerwehrangehörigen auf alle Anforderungen des Einsatzes rasch und richtig reagieren können. Dazu muss die Ausbildung das gesamte mögliche Einsatzspektrum abdecken. Die Feuerwehrangehörigen müssen in der Lage sein, im Einsatz Gefahren zu erkennen, zu meiden und, soweit im konkreten Ereignisfall möglich, zu beseitigen.

## **3. Planung**

### 3.1 *Feuerwehrinspektorat*

Das Jahresprogramm wird im Zusammenhang mit dem Budgetprozess im Juni des Vorjahres erstellt und den Feuerwehrkommandos zur Vernehmlassung zugestellt.

### 3.2 *Feuerwehren*

Im Vorfeld zur Budgetphase sind die Angehörigen der Feuerwehren, welche im Folgejahr an kantonalen Aus- und Weiterbildung aufgeboden werden, zu informieren.

### 3.3 *Angehörige der Feuerwehren*

Die betroffenen Feuerwehrangehörigen haben dafür zu sorgen, dass die für sie bestimmte Aus- und Weiterbildung besucht werden kann. Dazu sind die nötigen Rücksprachen mit Arbeitgeber aber auch dem familiären Umfeld zu treffen.

## **4. Umsetzung**

### 4.1 *Kursanmeldungen*

Nachdem das Kursprogramm definitiv verabschiedet ist, werden die entsprechenden Kurse im Lodur bzw. im WinFAP erfasst. Die Feuerwehren melden ihre Teilnehmer bis zum definierten Anmeldeschluss online an.

### 4.2 *Aufgebote*

Die entsprechenden Aufgebote werden spätestens 3 Wochen vor der Durchführung des Kurses den Betroffenen zugestellt.